8. Vortrag – Rechtsprobleme im Netz

Rechtsanwalt Florian Dälken, Bauer, Dälken & Kollegen Im Rahmen des Medienpräventionstages hat Herr Rechtsanwalt Dälken einen Vortrag zum Thema "Rechtsprobleme im Internet",

insbesondere zu den Themen: Abo-Fallen im Internet, Urheberrechtsverletzungen in Internettauschbörsen und ausgewählte Rechtsprobleme rund um Facebook und

VZ-Netzwerke gehalten.

Die Frage, ob Musik und Filme im Netz legal geguckt oder gespeichert werden dürfen wurde von ihm wie folgt beantwortet: Nur der Urheber eines Filmes oder eines Musikstücks habe ein Recht,



vervielfältigen (§§ 15, 16 UrhG).). Private Kopien seien erlaubt (§ 53 UrhG). Das Recht zur Privatkopie berechtige aber nur dazu, die Kopie zu privaten Zwecken zu nutzen (z.B. laden auf das eigene Handy). Die Kopie dürfe nicht gewerblich genutzt werden und auch nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Erlaubt sei es aber, geladene Musikstück an Dritte weiterzugeben. Das gelte aber nur im eigenen privaten Umfeld (Richtwert: 7 Kopien oder weniger). Allerdings dürfen die Quellen, von denen kopiert wird, nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt worden und auch nicht offensichtlich rechtswidrig zugänglich gemacht worden sein (§ 53



Abs. 1 UrhG). Auch der Kopierschutz dürfe nie umgangen werden. Wenn man sog. Streams im Internet guckt (youtube.de), dann sei das erlaubt, wenn die Quelle nicht offensichtlich rechtswidrig sei (Argument: voutube- Inhalte werden von den Rechteinhabern kontrolliert und auf Beschwerden von voutube gelöscht). Mit dieser Argumentation wäre sogar das Ansehen von offenbar illegalen Stremingportalen erlaubt (z.B. www.kino.to oder deren Nachfolger). Die Rechtslage sei aber unklar. Auch das dauerhafte Abspeichern von Musik und Filmen von voutube sei grundsätzlich als Privatkopie erlaubt, es sei denn, man kommt zu dem Ergebnis, dass bereits die Quelle offensichtlich rechtswidrig sei. Musik und Filme auf youtube gucken sei erlaubt. Musik von dort dauerhaft zu speichern dürfte auch erlaubt sein, es sei denn, es handelt sich um eine offensichtlich rechtswidrige Quelle (vgl. oben). Die gespeicherten Musikdateien dürfe man auf sein Handy laden und man dürfe sie auch an Freunde und Bekannte weitergeben. Dies sollte aber nur in Einzelfällen im privaten Umfeld erfolgen. In Filesharingnetzwerken dagegen dürfen nie Musik und Filme fremder Rechteinhaber geladen werden. Filesharingnetzwerke würde aus hunderten Computern anderer bestehen Die Dateien der anderen Nutzer können heruntergeladen werden, dabei bietet man bereits empfangene Daten an. Spezialisierte Unternehmen betreiben Beweissicherung (IP-Adresse werde gespeichert und es wird protokolliert, welche Dateien im Netzwerk angeboten werden). Die Musik- und Filmindustrie erstatte häufig Strafanzeige und erwirke einen Gerichtsbeschluss. Die Telefonanbieter würden bei Gerichtsbeschluss den Namen des Anschlussinhabers benennen. Anschließend der werde Anschlussinhaber über eine Anwaltskanzlei kostenpflichtia abgemahnt und aufgefordert eine Unterlassungserklärung unterschreiben. Schadensersatzbeträge von einigen hundert EUR bis hin zu einigen tausend EUR zzgl. Anwaltskosten (regelmäßig Deckelung auf 100 €) werden geltend gemacht, so Dälken. Wenn nicht der Anschlussinhaber selbst die Dateien getauscht habe. einer seiner Familienangehörigen, sondern solle Anschlussinhaber die Unterlassungserklärung, in modifizierter Form.



unterschreiben. Er müsse aber "regelmäßig" keinen Schadensersatz zahlen, da er selbst keine Urheberrechtsverletzung begangen habe. Er müsse seinen Familienangehörigen auch nicht ungefragt namentlich benennen. Die Überwachungs- und Kontrollpflichten gegenüber den Familienangehörigen sollten allerdings eingehalten und das WLAN sollte professionell gesichert werden.